

Bundessozialgericht

- 11 RA 79/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 22. Juni 1978
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
3. März 1977 wird aufgehoben.

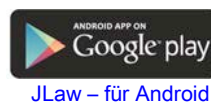
Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1928 geborene Klägerin war seit 1944 als Kindermädchen, Bürohilfe, Stenotypistin, Stenokontoristin, Sekretärin und von 1969 bis Mai 1972 als Sachbearbeiterin tätig. Seit dem 1. Juni 1972 bezog sie bis zu ihrer Übersiedlung nach Westberlin im Mai/Juni 1973 eine Invalidenrente. Ihren Antrag auf Gewährung einer Versichertenrente lehnte die Beklagte ab. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Zur Begründung des Berufungsurteils hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, die Klägerin sei nach ihrem Leistungsvermögen in der Lage, zumindest leichte büroähnliche Frauenarbeiten in geschlossenen Räumen im Wechsel der Haltungsarten vorwiegend im Sitzen sechs Stunden täglich mit den üblichen Arbeitspausen bei einfachen geistigen Anforderungen auszuführen. Diesem Leistungsvermögen entsprechende Teilarbeitsplätze in Berufen, auf die die Klägerin nach ihrem beruflichen Werdegang verwiesen werden könne, seien in einer im Sinne des Beschlusses des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30,167) ausreichenden Zahl vorhanden.

Auf die Beschwerde der Klägerin hat der Senat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt und beantragt,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben
und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin
Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

II

Die Revision ist insofern begründet, als das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist.

Nach den Feststellungen des LSG kann die Klägerin die ihr nach ihrem verbliebenen Leistungsvermögen möglichen und nach ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Werdegang zumutbaren Tätigkeiten (§ 23 Abs 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) noch halbschichtig verrichten. Sie ist somit berufsunfähig, wenn ihr für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist (vgl BSGE 30, 167, 171 ff; 43, 75, 79). Das LSG hat zwar angenommen, daß im Bereich der der Klägerin möglichen und zumutbaren Berufe Arbeitsplätze in ausreichender Zahl vorhanden seien. Hierbei hat es aber nicht den Beschluß des Großen Senats des BSG vom 10. Dezember 1976 (BSGE 43, 75) berücksichtigt. Danach kommt es darauf an, ob der Klägerin von der Beklagten oder vom Arbeitsamt binnen Jahresfrist ein entsprechender Arbeitsplatz angeboten werden kann (BSGE 43, 75, 84). Diese Prüfung ist bisher unterblieben; sie wird nunmehr nachzuholen sein. Von ihrem Ergebnis wird es abhängen, ob der Klägerin der Arbeitsmarkt offen oder praktisch verschlossen ist und sie sonach einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Da der Senat die noch fehlenden Feststellungen nicht selbst zu treffen vermag, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)